

Mittheilung des Senats an die Bürgerchaft

vom 18. December 1865.

(Für vertrauliche Sitzung.)

Vertragsverhältniß mit dem Zollverein.

Für die Verträge Bremens mit den Staaten des Zollvereins vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und wegen Suspension der Weferzölle war eine Dauer bis zum 31. December 1865 festgestellt mit der Maafsgabe, daß, wenn dieselben von dem einen oder dem andern der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt würden, sie auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden sollten.

Da im Laufe der Zeit der sich entwickelnde und von Jahr zu Jahr steigende Verkehr verschiedene Vervollständigungen und Erweiterungen des abgeschlossenen Vertrags wünschenswerth erscheinen ließ, und derartige Wünsche nicht nur von Seiten Bremens sondern auch von Seiten des Zollvereins gehegt wurden, vor Allem aber der Letztere in Folge des Abschlusses des Handelsvertrags mit Frankreich und der damals, nämlich im Jahre 1864, eingeleiteten Unterhandlungen mit Oesterreich eine Modification einiger Vertragsbestimmungen für unerlässlich erachtete, konnte nicht von einer einfachen Verlängerung jener Verträge die Rede sein, vielmehr wurde es nothwendig eine commissarische Verhandlung eintreten zu lassen. Da der Abschluß der Letzteren vor Ablauf des Jahres 1864 nicht zu Stande kam, vielmehr sich durch das ganze gegenwärtige Jahr hinzog, wurde nach Uebereinkunft mit den Zollvereinsstaaten die beiderseitige Kündigungsberechtigung bis gegen Ende des Jahres 1865 ausgedehnt.

Diese lange dauernden Unterhandlungen haben nun endlich unterm 14. December d. J. zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, nebst dazu gehörendem Schlußprotokoll, und zu einem zweiten Vertrage wegen fernerweiter Suspension der Weferzölle nebst Schlußprotokoll geführt. Der Senat theilt der Bürgerchaft diese Verträge und Schlußprotocolle hieneben zu ihrer Erklärung mit, und bemerkt zu dem erstgedachten Vertrage, da der Letzterwähnte keiner Erläuterung bedarf, das Folgende.

Der neue Vertrag handelt nur von den Abänderungen des Betrags von 1856, und bleibt daher alles was nicht ausdrücklich abgeändert ist, auch für die beginnende Vertragsperiode in Kraft. Der Art. 2 stellt die beiderseitigen Staatsangehörigen in Beziehung auf den Handelsbetrieb gegenseitig auf den Fuß des am meisten begünstigten dritten Landes. In der Nr. 2 des Schlußprotokolls finden sich einige nähere Bestimmungen über die Benutzung der Bremischen Mätkler durch Angehörige des Zollvereins bei deren Anwesenheit in Bremen.

Der Art. 3 gewährt Bremen die Sicherheit, daß keinem dritten Staate, sei es ein fremder oder ein deutscher, Begünstigungen im Zollwesen gewährt werden dürfen, die nicht auch Bremen zu Theil werden.

In Artikel 4 und den dazu gehörenden Erläuterungen im Schlußprotocoll sind für die bremischen Gewerbetreibenden hinsichtlich der Muster und Modelle wesentliche Erleichterungen gewährt, während andere Wünsche durch den neuen Zolltarif vom 1. Juli befriedigt worden sind.

Der Art. 7 erweitert die Befugnisse des Hauptzollamts dahin, daß fortan eine Baarverzollung bis zu 50 Thalern für eine Waarensendung stattfinden kann, und finden sich in diesem Artikel so wie in der Nr. 7 des Schlußprotokolls noch verschiedene fernere Erleichterungen in der Handhabung der Formalitäten des Zollwesens angegeben. Dagegen fallen die Begleitscheine II. unter 10 Thaler Zollbetrag fortan weg.

Der Art. 9 enthält nähere Bestimmungen über die Behandlung von Zucker und Tabacksfabrikaten, so wie übergangsabgabepflichtiger Gegenstände in der Zollvereins-Niederlage, sowie die Nr. 10 des Schlussprotokolls zweckmäßige Verabredungen in Betreff der Handelsreisenden.

Nach Art. 14 ist der Art. 10 des Vertrags vom 26. Januar 1856 aufgehoben worden, wodurch die bisher bei der Einfuhr aus Bremen nach dem Zollverein vom Zoll befreit gewesenen Artikel Hohlglas und Matten nunmehr dem Eingangszoll unterworfen werden, während die andern im Art. 10 erwähnten Gegenstände nach dem neuen Zolltarif allgemein vom Zoll befreit worden sind. Da in den neueren Verträgen des Zollvereins keinem Staate die Zollbefreiung der beiden namhaft gemachten Artikel zugestanden ist, und der Zollverein den an sich gewiß zu billigenden Grundsatz angenommen hat, keinem Staate eine Zollerleichterung zu gewähren, die nicht sofort allgemein einzutreten habe, so konnte hinsichtlich Bremens keine Ausnahme gemacht werden und mußte daher, weil die Zollvereinscommissare die bestimmte Erklärung abgaben, daß, wenn nicht dem Wegfallen des Art. 10 bremischerseits zugestimmt würde, eine Auflösung der bestehenden Vertragsverhältnisse eintreten müsse, diesem Verlangen nachgegeben werden.

Zollvereinsseitig wurden verschiedene Maassnahmen zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels gewünscht, und ist diesem Wunsche durch die Artikel 6, 8 und 13 des Vertrags und die Nr. 6 und 9 des Schlussprotokolls Rechnung getragen. Diese Bestimmungen sind so einfach, daß sie keiner Erläuterung bedürfen.

Der Inhalt des Art. 10 entspricht dem schon seither befolgten Grundsatz, und bezweckt nur etwaige Zweifel zu beseitigen.

Nach Art. 11 wird ein neben Hemelingen sich erstreckender kurzer Fahrweg dessen mit Häusern besetzte südliche Seite sich innerhalb der Zolllinie befindet, während die nördliche ganz freie Seite außerhalb derselben liegt, dem Zollverein angeschlossen, um die Communication und die Zollaufsicht zu erleichtern.

Die übrigen Artikel des Vertrags betreffen Erläuterungen und ist dabei nichts zu erwähnen.

Leider hat es nicht gelingen wollen die Zustimmung des Zollvereins für die Errichtung einer Zollabfertigung zu Bremerhaven und für die Gewährung eines Zollrabatts für aus Bremen nach dem Zollverein importirten Wein gleich dem Bezuge desselben aus dem Ursprungslande zu erwirken. Beide Fragen dürften jedoch bei geeigneter Veranlassung wieder aufgenommen werden.

Sodann haben noch speciell mit der Königlich Hannoverschen Regierung verschiedene Verabredungen stattgefunden. In Folge davon ist ein Protokoll aufgenommen betreffend den Vertrag zwischen Hannover, Namens des Zollvereins, und Bremen vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses einiger Gebietstheile zu Sebaldsbrück, welches den Wegfall einiger nicht mehr zutreffenden Bestimmungen constatirt und die Verhältnisse der bei dem Hauptzollamte daselbst angestellten Beamten hinsichtlich der bremischen Abgaben regelt; sodann ein zweites Protokoll betreffend einige besondere Verkehrsverhältnisse zwischen Hannover und Bremen. Nach diesem Protokoll sind den bremischen Gewerbetreibenden zumal für die Umgegend von Bremen Erleichterungen ihres Geschäftsbetriebes in Aussicht gestellt. Der Senat theilt auch diese beiden Schriftstücke hieneben mit.

Endlich ist noch ein Protokoll in Betreff des Vorbehalts der verfassungsmäßigen Zustimmung der Bürgerschaft und der Landesvertretungen in den übrigen Staaten zu den Verträgen aufgenommen, welches gleichfall hieneben mitgetheilt wird.

Der Senat findet nach sorgfältiger Prüfung dieser Verträge und ihrer Zuhörungen kein Bedenken, zu denselben seine Zustimmung zu ertheilen, und fordert die Bürgerschaft auf, nunmehr auch ihrerseits sich darüber zu erklären.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 18. Decbr. 1865.

I.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräfllich Hessischen Gebietsheile, des Oberamts Meisenheim und des Amtes Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits, von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechterhaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen

u. s. w., u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Art. 3.

Die Verabredung im Art. 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangs-abgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außer-deutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effecten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Art. 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhause erforderlichen Zollformlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Formlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur in das Gebiet des andern contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Art. 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Art. 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Art. 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in's Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf diejenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen

zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Sandjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Art. 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Hauptzollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der obren Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beivohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waaren-Sendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweserdampfschiffe mit sich führen,

2) zur Erhebung des Ausgangszolles,

3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II und zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich

5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansfagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Art. 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Sage des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Art. 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Taback, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-

Vergütung versendet sind und von übergangs-abgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohr-Zucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabaksfabrikate, welche von Tabaksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluss der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt, und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Art. 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereinsniederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Art. 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. Sept. 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Art. 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereins-Staaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oct. 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Art. 13.

Damit der heimlichen Uebersuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu erteilen, die erteilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen,

2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Art. 14.

Da die Zollvereins-Staaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Art. 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämtlichen theilnehmenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning (gez.) Cammann. (gez.) Cramer. (gez.) Meyer.
(gez.) Duckwitz. (gez.) C. Kottmeier. (gez.) F. Grave.

II.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 14. December 1865.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Fortdauer des Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

1) Zum Art. 1 des Vertrages vom heutigen Tage.

Wie der im Art. 1 des Vertrages vom heutigen Tage aufgeführte Vertrag vom 26. Januar 1856 nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften, so sollen auch die nähern Bestimmungen und Abreden, welche in den zu dem Vertrage und den Uebereinkünften gehörigen Separat-Artikeln und in dem Schluß-Protokolle enthalten sind, sowie überhaupt alle in Folge des Vertrages zum Vollzuge desselben getroffenen Vereinbarungen auch während der neuen Periode zwischen den contrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert worden sind.

2) Zum Art. 2 des Vertrages

Die Beschränkungen, welche in Bremen für Angehörige des Zollvereins früher daraus hervorgingen, daß die Deklarationen zur Zahlung Bremischer Ein- und Ausgangsrechte nur auf geleisteten Bürgereid abgegeben werden konnten, sind inzwischen durch den §. 14 der Bremischen Verordnung vom 5/10. November 1862, die Einführung einer Umsatzsteuer in Bremen betreffend, beseitigt, indem Personen, welche nicht den Bremischen Staatsbürgereid geleistet haben, statt der Beziehung auf denselben die nämlichen Verpflichtungen vorab durch einen eidlichen Revers übernehmen dürfen. Die Beschränkung sodann, nach welcher die Angehörigen des Zollvereins in Bremen in der Annahme von Mäklern behindert sind, fällt in Folge der Verabredung im Art. 2 des Vertrages fort.

Die Bremischen Bevollmächtigten sahen sich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß die in Bremen bestehenden, mit der Bestimmung im §. 69 Nr. 6 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches übereinstimmenden, Vorschriften die Handelsmäkler darauf beschränken, die Einwilligung der Parteien zu den zu vermittelnden Geschäften durch persönliche Erklärung entgegenzunehmen und ihnen verbieten, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, weshalb es auch ferner den Bremischen Mäklern untersagt bleiben müsse, im Wege der Correspondenz sich auf Geschäfts-Vermittelungen einzulassen.

3) Zum Art. 3 des Vertrages.

Es besteht darüber Einverständnis, daß durch die Verabredungen, wie sie nach Art. 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und nach Art. 3 des Vertrages vom heutigen Tage nummehr bestehen, die Bestimmung unter Nr. 2 im Separat-Artikel 2 zum Hauptvertrage vom 26. Januar 1856 aufgehoben wird.

4) Zum Art. 4 des Vertrages.

Zur Ausführung der Verabredungen im Art. 4 des Vertrages hat man sich über folgende Maßregeln verständigt, und zwar

A. in Bezug auf die unter Nr. 1 zugesagte Zollfreiheit der Muster, welche Handlungsreisende einführen.

1) Welche Aemter besugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2) Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4) Das Abfertigungspapier, über welches die nähern Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a. ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie darüber ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem

Packhose nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhose vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Bei der zollfreien Zulassung von Gegenständen, die als Modelle dienen sollen oder zur Reparatur bestimmt sind, kommen die im Zollverein bei einem solchen Verkehre üblichen Formlichkeiten zur Anwendung, und es sind namentlich folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen, die zu der Abfertigung befugt sind, nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden. Dabei müssen, wenn die Identität nicht durch Stempel, Siegel oder Bleie festgehalten werden kann, zu deren Festhaltung die geeigneten Merkmale angegeben werden.

2) Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

3) Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4) Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5) Gewichtsdivergenzen, welche durch Reparaturen entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringe Differenzen keine Abgabenerhebung zur Folge haben. Diese soll auch unterbleiben, wenn neues Material zu einer Reparatur verbraucht ist, ohne daß dadurch eine Gewichtsvermehrung veranlaßt worden, sofern die Menge dieses Materials nur geringe ist. Wenn eine Zollerhebung erfolgt, so kommt dabei der Tariffatz für das bei der Reparatur verbrauchte Material zur Anwendung.

In Bremen bedarf es nach der zur Zeit bestehenden Zollverfassung in keinem der vorgedachten Fälle der Erfüllung besonderer Formlichkeiten.

5) Zum Art. 5 des Vertrages.

Gleich den sonstigen Durchgangsabgaben sind auch diejenigen Bremischen Durchgangsabgaben für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ausgeschlossen, welche unter Nr. 5 und 6 des Schlussprotokolls vom 26. Januar 1856 sich erwähnt finden, auch wird Bremischer Seits anerkannt, daß durch Bremisches Gebiet mit oder ohne Mitwirkung eines Bremischen Angehörigen beförderte Güter der sonst bei der Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik zu entrichtenden Abgabe und der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen dürfen.

6) Zum Art. 6 des Vertrages.

In Uebereinstimmung mit dem in Art. 6 des Vertrages vom heutigen Tage bezeichneten Zwecke, und im Anschluß an die Verabredungen zum Vollzuge der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 in dem Hauptprotokolle der Vollzugscommission in Bremen vom 21. December 1856 sind die folgenden Verabredungen getroffen worden:

a. Die allgemein auf ihre Instruction vereidigten Bremischen Landjäger werden, zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses, noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Instruction für die Landjäger, die Verhinderung des Schleichhandels nach den Zollvereinsstaaten betreffend (Anlage IV. des Hauptprotokolls der Vollzugscommission) einen Theil ihrer Dienstinstruction bildet, zu deren Ausführung sie eidlich verpflichtet worden sind.

b. Bremischer Seits ist nichts dagegen zu erinnern, wenn von Seiten der Königlich Hannoverischen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung aus privaten

Mitteln den Bremischen Landjägern für besondere, im Interesse der Zollverwaltung bewiesene Thätigkeit geringfügige Geldremunerationen nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Bremischen Behörde gewährt werden.

c. Die Erläuterung des 3. Punktes der Instruction für die Landjäger (Anlage IV. des Hauptprotokolls der Vollzugscommission) soll folgende Fassung erhalten:

»Zu 3. von allen ihnen zur Kunde kommenden Waarenanhäufungen und Ablagen, welche den Schleichhandel in die benachbarten Zollvereinsstaaten zum Zweck zu haben scheinen, nachdem sie sich der etwa vorhandenen Waaren durch Beschlagnahme thunlichst versichert haben, unverzüglich dem Landherrn Bericht zu erstatten.«

d. Wenn Steuer- und Zollbeamte der contrahirenden Staaten bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des andern Staats begeben, so sollen sie nach der Fassung im Art. 8 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 die erforderlichen Mittheilungen von den Contraventionen den dortigen betreffenden Behörden machen und diese alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittlung des Thäters anwenden. Durch die Erläuterung zu 6 und 7 der Instruction für die Bremischen Landjäger (Anlage IV. des Hauptprotokolls der Vollzugscommission) sind jedoch die Landjäger bereits angewiesen, in dem bezeichneten Falle auf Mittheilung von Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten alsbald alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittlung der Thäter anzuwenden. Es besteht Einverständnis darüber, daß auch ferner Mittheilungen der fraglichen Art nicht bloß an die Behörden, sondern auch an die betreffenden Polizeibeamten, namentlich die Bremischen Polizeibeamten und Landjäger gerichtet werden können und von diesen darauf die vertragsmäßige Unterstützung zu gewähren ist.

e. An Stelle des §. 9 der Bremischen obrigkeitlichen Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend (Anlage VI. zum Hauptprotokolle der Vollzugscommission) wird folgende Bestimmung Bremischer Seits erlassen werden:

»Wer auf Bremischem Gebiete in der Nähe der Zollvereinsgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen vorgenommen hat, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Thalern zu steigenden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Confiscation der vorgefundenen Gegenstände erkannt werden.

Derjenige, welcher Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Hierbei ist es für angemessen erachtet worden, daß in der Bremischen Verordnung enthaltene Wort „Ablager“ der Fassung des Art. 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels entsprechend, durch das Wort „Ablage“ zu ersetzen, wobei eine Aenderung des Sinnes der bisherigen Vorschrift nicht beabsichtigt ist.

f. In den Artikeln 4 und 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 ist verabredet, daß in der Nähe der Landesgrenzen Waarenanhäufungen und Ablagen nicht geduldet und Concessionen zu der Anlage von Kramladen u. s. w. nicht erteilt werden sollen. Man ist darüber einverstanden, daß diese Verabredungen nicht auf die Hoheitsgrenze, sondern auf die Zollgrenzlinie zu beziehen sind.

7) Zum Art. 7 des Vertrags.

A. Hinsichtlich der Abfertigung mit Declarationscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes findet sich Folgendes zu bemerken:

1) Bei der Vorschrift im §. 16 des Regulativs für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen (Anlage XIII. zum Hauptprotokolle der Vollzugs-

commission), nach welcher die zur Niederlage bestimmten Waaren mit Declarationsscheinen nach den im §. 76 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften auf das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen abgefertigt werden sollen, verbleibt es zwar auch ferner; zur Erleichterung des Verkehrs sollen jedoch Waaren, die mit gehörigen Frachtbriefen versehen, in besonderen Wagen oder Wagenabtheilungen auf der Eisenbahn befördert worden sind, insofern letztere beim Ausgange aus dem Zollvereinsgebiete unter den vorschriftsmäßigen amtlichen Verschluss gesetzt und bis zur Zollvereinsniederlage amtlich begleitet worden sind, zu dieser Niederlage zugelassen werden können, wenn es auch am Orte der Versendung versäumt sein sollte, die Waaren mit einem Declarationsschein zu versehen.

2) Das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen ist seither bereits ermächtigt gewesen, Güter, welche auf der Eisenbahn ohne Declarationsschein oder ohne Verschluss, oder wasserwärts ohne Declarationsschein, jedoch unter Verschluss in Bremen anlangen, wenn über die zollvereinsländische Herkunft und die Identität der Waaren keine Zweifel bestehen, mit Declarationsscheinen und unter Verschluss nach den Bestimmungsorten im Zollvereinsgebiete abzulassen. Man war darüber einverstanden, daß es bei diesem Verfahren ferner bewenden könne.

Nachdem durch die Erweiterung der Erhebungsbefugnisse des vereinsländischen Hauptzollamts die Gründe beseitigt sind, welche zu den Verabredungen im Separat-Artikel 1 zu der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des Hauptzollamts u. s. w. geführt haben, werden diese Verabredungen außer Kraft gesetzt, und es wird in Folge dessen die Bestimmung im §. 51 der in Bremen erlassenen Zollordnung wegen der Ertheilung von Begleitscheinen Nr. II. über Zollbeträge von weniger als 10 Thalern aufgehoben werden.

8) Zum Art. 6 des Vertrags vom 26. Januar 1856.

Der Art. 6 des Hauptvertrages vom 26. Januar 1856 und die Art. 10 und 12 der darin erwähnten Uebereinkunft enthalten die Zusage der freien Stadt Bremen, die daselbst näher bezeichneten Locale und Anstalten zu stellen. Es besteht Einverständnis darüber, daß zur Stellung der erforderlichen Locale und Anstalten auch deren Unterhaltung gehört, und daß in Beziehung auf die baulichen Einrichtungen zum Zweck der gehörigen Sicherheit der Cassenlocale vorzugsweise die Wünsche der Zollverwaltung zu berücksichtigen sind.

9) Zum Art. 10 der Uebereinkunft vom 26. Jan. 1856 wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

1) Für den Fall, daß es für angemessen erachtet werden sollte, das Nebenzollamt II zu Schmidtshiel, welches auf Grund der Verabredung unter 2 im Separatartikel 8 zu der vorbezeichneten Uebereinkunft, im Bremischen, dem Zollvereine nicht angeschlossenen Gebiete errichtet worden ist, nach Hötdeich im Hannoverschen Gebiete, zurück zu verlegen, ist dagegen Bremischer Seits nichts zu erinnern.

2) Nach der Verabredung unter 1 in dem Separatartikel 8 zu der angezogenen Uebereinkunft soll zur Erleichterung der Grenzaufsicht den Grenzaufsichtsbeamten gestattet werden, innerhalb des dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietes gegen die Wumme und Ochum die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und Wummedeich, so wie den Ochumdeich, soweit derselbe den angeschlossenen Gebietstheilen gegenüberliegt, zu betreten.

Im Anschluß an diese Verabredung, welche bezüglich des Hollerdeichs und des Wummedeichs dergestalt erweitert wird, daß sie auf die Strecke von Tendör bis Wasserhorst Anwendung findet, ist weiter verabredet worden, daß die Grenzaufsichtsbeamten berechtigt sein sollen, von den vorbezeichneten Deichstrecken aus gegen Waarenführer auf der Wumme und dem Zuggraben (Deichschlot), so wie auf der Ochum, imgleichen gegen Waarenführer auf den gegenüberliegenden Ufern die ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbefugnisse auszuüben, insonderheit von ihren Waffen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch zu machen, und zwar in gleicher Weise, als wenn sie sich im Zollvereinsgebiete befänden.

10) Zum Art. 9 des Vertrags vom 26. Jan. 1856.

Nach den nähern Verabredungen über die Ausführung des Art. 9 des Vertrages vom 26. Januar 1856, welche im Schlußprotokolle dazu unter Nr. 3 enthalten sind,

sollen die Handlungsreisenden, welche der verabredeten Erleichterung theilhaftig werden wollen, sich mit einer Bescheinigung der Behörde ihrer Heimath versehen und auf Grund derselben sich in jedem Vereinsstaate, welchen sie berühren, eine für den Umfang dieses Staats gültige weitere Bescheinigung verschaffen. Dieses Verfahren, welches seither im Zollverein allgemein üblich war, ist durch Verabredungen, welche die Zollvereinsstaaten im Jahre 1863 getroffen haben, dahin vereinfacht, daß die Handelsreisenden in ihrem Heimathlande mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen werden, welche ihnen in allen Zollvereinsstaaten zum Ausweise dient, ohne daß sie in jedem einzelnen Staate eine besondere Bescheinigung sich zu verschaffen brauchen. Diesen Verabredungen ist die freie Stadt Bremen beigetreten, und indem seit dem Jahre 1864 nach denselben bereits verfahren wird, sind die Verabredungen unter Nr. 3 des Schlußprotokolls vom 26. Januar 1856 außer Anwendung gekommen. Demgemäß werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgestellt sind.

Anlage A.

Die Ausfertigung dieser Karten soll vom Jahre 1866 ab nach dem unter A anliegenden Muster erfolgen. Da indessen in Bremen zur Zeit besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, so ist man darüber einverstanden, daß so lange daselbst solche Abgaben nicht erhoben werden, in den Bremischer Seits zu ertheilenden Gewerbe-Legitimations-Karten statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betriebene Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthalten zu sein braucht. Hiernach ist der Schluß des ersten Absatzes der Anlage A dahin zu fassen,

»daß ^{das} _{die} vorgedachte(n) Geschäfts^{haus}_{häuser} im diesseitigen Staate zum Gewerbebetriebe berechtigt ^{ist.} _{sind.}«

Die Ausfertigung der Karten geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Bremen gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Formate hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staats, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den theilhaftigen Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des andern vertragenden Theils zu beachten sind.

Wie der Druck der Formulare zu den Gewerbe-Legitimations-Karten für alle Zollvereins-Regierungen in Berlin erfolgt, so wird auch Bremischer Seits der Bedarf von dort bezogen und im October jeden Jahres dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium dieser Bedarf für das nächste Jahr angezeigt. In gleicher Art erfolgt der Bezug der gedruckten Zusammenstellungen der in den Staaten des Zollvereins zu beobachtenden oben gedachten Vorschriften.

Bremischer Seits sind bis jetzt besondere Vorschriften dieser Art nicht zu bezeichnen gewesen, es bleibt aber vorbehalten, über dieselben, wenn sich dazu Anlaß bieten sollte, Mittheilung an die Zollvereins-Regierungen gelangen zu lassen, wie auch die freie Stadt Bremen dergleichen Mittheilungen über Veränderungen, die in den einzelnen Zollvereinsstaaten in Bezug auf den Inhalt der Zusammenstellung eintreten möchten, zu erwarten hat, zum Zweck der Berichtigung der noch nicht behändigten Abdrücke.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom

1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waaren-Ankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden endlich gegenseitig allgemein nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Bezüglich solcher Handlungsreisenden, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, findet diese abgabenfreie Zulassung in Preußen nicht Statt, während in den übrigen Zollvereinsstaaten und in Bremen auch solchen Handlungsreisenden die Befreiung von der Abgabe gewährt wird.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches im Königl. Preussischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt und Königl. Preussischer Seits auch den mitbetheiligten Regierungen zugestellt werden.

Es wurde ferner verabredet, daß zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einnahme des Vertrages in die Ratificationsurkunden erfordern würde, eine solche Form der Ratification zu wählen sein werde, wodurch der Gegenstand, ohne vollständige Aufnahme der Artikel, hinlänglich genau bezeichnet werde.

Nachdem sodann die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen als genehmigt ansehen werden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) Henning (gez.) Cammann. (gez.) Cramer. (gez.) Meyer.
(gez.) Duckwitz. (gez.) C. Kottmeier. (gez.) F. Grave.

A.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr

Stempel
mit dem
Wappen und Namen
des Landes.

1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriwaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht.
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Bremen Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de^s_r vorgedachten Geschäfts^{hauses}_{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de^s_r genannten Geschäfts^{hauses}_{häuser} Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preußen.

III.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen,
wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen fernere vertragmäßige Abreden getroffen worden, auch den Verkehr auf der Weser fernerweit zu erleichtern, haben zu diesem Ende Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt

Seine Majestät zc.

von

welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippe'sche Regierung nachträglich beigetreten sind, soll so lange, als der zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits verabredete Vertrag vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, in Kraft bleiben, indeß mit diesem zuletzt bezeichneten Vertrage ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Art. 2.

Die Königlich Preussische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Lippe'sche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben aussprechen und von dem Beitritt den übrigen contrahirenden Theilen Mittheilung machen.

Art. 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratification den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning. (gez.) Cammann. (gez.) Cramer. (gez.) Meyer.

(gez.) Duckwitz. (gez.) C. Kottmeier. (gez.) F. Grave.

IV.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 14. December 1865.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Bremen wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit die Verabredung in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurde, daß die in dem Schluß-Protokolle zum Vertrage vom 26. Januar 1856 wegen Suspension der Weserzölle enthaltenen Verabredungen auch für die Dauer des Vertrages vom heutigen Tage aufrecht erhalten werden sollen.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches im Königlich Preussischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiefert. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Henning.** (gez.) **Cammann.** (gez.) **Cramer.** (gez.) **Meyer.**
(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **F. Grave.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Decbr. 1865.

Protokoll

betreffend

den Vertrag zwischen Hannover, Namens des Zollvereins, und der freien Hansestadt Bremen vom 29. September 1854,

wegen des Anschlusses einiger kleinen Bremischen Gebietstheile an denselben.

Verhandelt Bremen, den 14. December 1865.

Gegenwärtig für Hannover: der Oberzollrath Cammann;

für Bremen: die Senatoren Dr. Duckwitz und Dr. Kottmeier.

Nach erfolgtem Abschlusse des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins, einerseits, und der freien Hansestadt Bremen, andererseits, vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, vereinigten sich die vorgenannten Bevollmächtigten für Hannover und Bremen, um unter Bezugnahme auf den Art. 12 des zuerst gedachten Vertrags, wodurch die fernere Fortdauer des Vertrags zwischen Hannover und der freien Hansestadt Bremen vom 29. Septbr. 1854 wegen des Anschlusses einiger kleinen Bremischen Gebietstheile ausgesprochen ist, die nachfolgenden Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niederzulegen.

1) Die beiderseitigen Commissare bezeugten ihr Einverständnis damit, daß die Artikel 8 und 9 und das 2te alinea des Art. 10 des eben zuletzt gedachten Vertrags vom 29. September 1854 außer Wirksamkeit getreten sind.

2) Die Bremischen Commissare erkannten, behufs Beseitigung etwaiger Zweifel an, daß auf die bei dem Königl. Haupt-Zollamte Sebaldsbrück angestellten Beamten, insofern sie an ihrem Stationsorte wohnen, die im Art. 15 des Eingangs erwähnten Bremer Hauptvertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsver-

hältnisse enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich deren Befreiung von den, von der freien Hansestadt Bremen zu erhebenden directen Steuern, persönlichen Staats- und Gemeindelaften Anwendung finden.

Das gegenwärtige Protokoll soll den hohen contrahirenden Theilen zur baldigen Ratification vorgelegt werden.

Dasselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und nach geschehener Vorlesung unterzeichnet worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Cammann.** (gez.) **Duckwitz.** (gez.) **C. Kottmeier.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 18. Decbr. 1865.

Protokoll

betreffend

einige besondere Verkehrs-Verhältnisse zwischen Hannover und Bremen.

Verhandelt Bremen, den 14. December 1865.

Gegenwärtig für Hannover der Oberzollrath Cammann,

für Bremen die Senatoren Dr. Duckwitz und Dr. Kottmeier.

Gelegentlich der Verhandlungen, welche zwischen den vorgenannten Commissaren, wegen Fortdauer der Bremischen Zollverträge vom 26. Januar 1856 gegenwärtig dahier geführt worden, stellten die Bremischen Commissare folgende Anträge:

1) Gleichwie den Gewerbetreibenden und Fabrikanten des Zollvereins gestattet sei, ihre an Bremische Staatsgenossen gelieferten Erzeugnisse im Bremischen Staatsgebiete persönlich oder durch ihre Arbeiter aufstellen, einrichten, montiren und mit andern Theilen oder Gegenständen in Verbindung setzen zu lassen, auch zu repariren, ohne für diese Arbeiten und Dienstleistungen zur Gewerbesteuer oder einer sonstigen derartigen Abgabe herangezogen zu werden oder einen Gewerbebeschein lösen zu müssen, so solle auch den Bremischen Gewerbetreibenden und Fabrikanten die gleiche Berechtigung im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg zustehn, ohne daß sie dafür eines Gewerbebescheins bedürften oder zur Erlegung einer Abgabe für solche Arbeiten und Dienstleistungen verpflichtet seien.

Der hannoversche Commissar entgegnete:

In der eben hervorgehobenen Beziehung können vertragsmäßig eine Abweichung von der im Königreich Hannover bestehenden Gesetzgebung nicht zugestanden werden. Dagegen glaube er in Aussicht stellen zu können, daß, wenn die betreffenden Bremischen Gewerbetreibenden und Fabrikanten ihre bezüglichen Wünsche dem Königl. Obersteuercollegium in Hannover (etwa durch Vermittelung des Bremischen Commissars in Zollvereinsangelegenheiten) vorbringen, dieselben die thunlichste Berücksichtigung finden würden.

Er mache aber noch darauf aufmerksam, daß, wenn den Bremischen Gewerbetreibenden und Fabrikanten die Befugniß eingeräumt werde, die bezeichneten gewerblichen Arbeiten im Königreich Hannover in demselben Umfange, wie es den Inländern gestattet sei, vorzunehmen, sie dabei, gleich den Inländern, denjenigen Beschränkungen unterworfen sein würden, welche die hannoversche Gewerbeordnung, mit Rücksicht auf etwa vorhandene dingliche und übertragbare ausschließliche Gewerbeberechtigungen auf die Erbringung von Fähigkeitsnachweisen, auf Concessionspflichtigkeit, auf zünftige Ausschließungsrechte, sowie in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen enthalte.

Außerdem setze er voraus, daß Bremischerseits, in Beziehung auf hannoversche Gewerbetreibende und Fabrikanten die volle Reciprocität fernerhin werde gewährt werden.

Für Oldenburg sei er nicht in der Lage eine Erklärung abzugeben.

2) Die Bremischen Commissare trugen ferner darauf an, daß bei dem Transporte von Personen und deren Gepäck zwischen Bremerhaven und dem Bahnhof zu Geestemünde den Besitzern von Fuhrwerk (Droschken, Omnibussen) zu Bremerhaven gleiche Berechtigung mit denjenigen aus dem Hannoverschen eingeräumt werde, wobei der Fahrtarif und die polizeilichen Ordnungsmaßregeln von den Aemtern Lehe und Bremerhaven gemeinschaftlich festzustellen sein würden.

Der Hannoversche Commissar lehnte es ab, bei der gegenwärtigen Gelegenheit auf die vorliegende Angelegenheit weiter einzugehen, vermeinte indeß, die Geneigtheit der Königlichen Regierung zu abgesonderter Verhandlung nicht in Zweifel ziehen zu sollen.

Vorstehendes Protocoll ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und nach geschehener Vorlesung unterzeichnet worden.

(gez.) **Commann.** (gez.) **Duckwitz.** (gez.) **C. Kottmeier.**

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Decbr. 1865.

Verhandelt Bremen, den 14. December 1865.

In den heute unterzeichneten Verträgen wegen Fortdauer des Vertrages zwischen dem Zollverein und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und wegen fernerweiter Suspension der Weferzölle ist ein Vorbehalt wegen der nach der Landesverfassung einzelner, bei diesen Verträgen beteiligter Staaten erforderlichen Zustimmung der Landesvertretung, beziehungsweise der Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen nicht ausdrücklich aufgenommen worden. Es wird jedoch allseitig anerkannt, daß der Mangel eines solchen ausdrücklichen Vorbehalts den, nach der Landesverfassung der einzelnen contrahirenden Staaten obwaltenden Erfordernissen keinen Eintrag thun soll.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Henning.** (gez.) **Commann.** (gez.) **Cramer.** (gez.) **Meyer.**
(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **F. Grave.**